



## Merkblatt zu Finanzierungsmöglichkeiten für Praktika im integrierten Studiengang und im Magisterstudiengang

### Allgemein

Auslandspraktika können als Pflichtpraktika des Studiengangs für die Erste Prüfung anerkannt werden, wenn sie den Bedingungen des Landesprüfungsamts der Justiz entsprechen, vgl. das *Merkblatt zu praktischen Studienzeiten und der Anerkennung rechtswissenschaftlicher Studien im Ausland* des Landesprüfungsamts (Download unter <http://www.justiz.rlp.de> unter Ministerium ⇒ Landesprüfungsamt ⇒ Studium). Im Integrierten Studiengang sind 10 Wochen Praktika in Frankreich verpflichtend (s. das *Merkblatt zu Praktika im Integrierten Studiengang*), im Rahmen des ERASMUS- und des Magisterprogramms sind Auslandspraktika möglich, aber nicht verpflichtend.

### Praktikumförderung durch die DFH

Über die zehnmonatige Förderung durch die DFH hinaus können DFH-Studierende im Anschluss an das Auslandsstudium für ein Praktikum eine weitere Mobilitätsbeihilfe in Höhe von derzeit 270,- € pro Monat für maximal zwei Monate erhalten. Der Antrag dazu wird rückwirkend, also nach Abschluss des Praktikums, von der für das Frankreichprogramm verantwortlichen Person im Auslandsbüro gestellt. Hierbei gilt Folgendes:

- Die Praktika müssen gemäß den **Bedingungen der DFH** förderungswürdig sein (s. hierzu das Merkblatt *DFH: Kriterien für die finanzielle Förderung während des Praktikums*)
- Für die Antragstellung ist eine Kopie der von allen Seiten (Praktikant/in, praktikumsgebende Stelle, Frankreichbeauftragter) unterzeichneten **convention de stage** sowie eine **Bestätigung der praktikumsgebenden Stelle** über die Ableistung des Praktikums erforderlich. Die Unterlagen sind im Auslandsbüro **bis zum 15. September jedes Jahres** einzureichen.
- **Sonderregelung für Praktika, die über den 15. September hinausgehen:** Da zu diesem Zeitpunkt noch keine Bescheinigung über die Ableistung des Praktikums ausgestellt sein kann, ist eine Bestätigung der das Praktikum betreuenden Person, dass das Praktikum ordnungsgemäß angetreten wurde, dem Auslandsbüro vorzulegen. Die Bestätigung über den Abschluss des Praktikums ist nachzureichen.
- Die Studierenden müssen sich noch einmal **bei der DFH für das Wintersemester als Auslandsphase zurückmelden**, da die Förderung formal dem nächsten Wintersemester zugerechnet wird.
- Die Praktikumsförderung wird über das Auslandsbüro ausgezahlt, sobald sie von der DFH zugewiesen wurde. Dies erfolgt zusammen mit den anderen Mobilitätsbeihilfen im Laufe des Wintersemesters.

### Praktikumförderung durch ERASMUS

Diese Förderung kann mit einer DFH-Förderung kumuliert werden. Eine weitere Mobilitätsbeihilfe für ein Auslandspraktikum im Rahmen von ERASMUS kann über die zehnmonatige Studienförderung hinaus für **maximal weitere zwei Monate** gewährt werden. Bedingung ist, dass das Praktikum direkt vor oder nach dem Auslandsstudium erfolgt und unter Angabe der Praktikumsstelle **im Erasmus-Studienabkommen aufgeführt** wird.

Alternativ dazu sind durch den EU-Servicepoint Praktika mit einer Mindestdauer von 3 Monaten durch eine Mobilitätsbeihilfe in Höhe von 400,-€/Monat förderbar (<http://www.eu-servicepoint.de/index.php>)

### Praktikumförderung durch das Deutsch-Französische Jugendwerk (DFJW bzw. OFAJ)

Ein Stipendium des DFJW darf nicht mit einer anderen Förderung (z.B. durch die DFH oder ERASMUS) kumuliert werden. Die weiteren Bedingungen für Praktikumsstipendien des Deutsch-Französischen Jugendwerks können Sie der Homepage des DFJW unter

[http://www.dfjw.org/page.php?nav=commun/scripts/pages\\_dyn.php?page=jeunes-travailler-jobs\\_ete&lng=de](http://www.dfjw.org/page.php?nav=commun/scripts/pages_dyn.php?page=jeunes-travailler-jobs_ete&lng=de) entnehmen. Der Antrag wird über das Auslandsbüro gestellt. Sie müssen dem

Auslandsbüro alle notwendigen Informationen vier Monate **vor Beginn des Praktikums** zukommen lassen, damit der Antrag fristgerecht (drei Monate vor Beginn des Praktikums) beim DFJW eingereicht werden kann. Auf der angegebenen URL finden Sie den „Zuschussantrag Hochschule“. Bitte füllen Sie ihn so weit wie möglich aus und schicken ihn mit den notwendigen Anlagen an das Auslandsbüro. Die „Bescheinigung über den Pflichtcharakter des Praktikums“ wird vom Auslandsbüro erstellt.